

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XV

Rathenow, den 25.05.2016

Nr. 03

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2016**

Seite 33

Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf **43.912.900,00 €**

ordentlichen Aufwendungen auf **44.214.500,00 €**

außerordentlichen Erträge auf **156.200,00 €**

außerordentlichen Aufwendungen auf **156.600,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf **44.373.100,00 €**

Auszahlungen auf **47.911.500,00 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **40.838.700,00 €**

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **43.305.800,00 €**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **3.534.400,00 €**

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **3.625.400,00 €**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **980.300,00 €**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 €**

Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Nachrichtlich:

Die Steuersätze für die Realsteuern, die mit Beschluss DS 111/15 am 09.12.2015 in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **25.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000,00 €**festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der strukturelle Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Rathenow, den 25.02.2016

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister